

Notfalldienstreglement der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug (NFDR)

Inhalt

1	Präambel	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Bundesrecht	2
2.2	Kantonales Recht	2
2.3	Erlasse der AGZG	2
3	Vertragsbestimmungen	2
4	Geltungsbereich	2
5	Notfalldienst-Pflicht	3
5.1	Dauer	3
5.2	Umfang	3
5.3	Notfall-Dienstgruppen	3
5.4	Gruppe 1: Allgemeiner Notfalldienst und Notfallpraxis	4
5.5	Gruppe 2: Spezialärztlicher Notfalldienst	4
5.6	Gruppe 3: Fehlende KVG-Zulassung	5
5.7	Gruppe 4: alle Übrigen	5
6	Notfalldienst-Organisation	5
6.1	Notfalldienst-Kommission (NFDK)	5
6.2	Dienstplanung	5
7	Delegation, Befreiung, Dispensation, Anrechnung und Ausschluss	5
7.1	Delegation	5
7.2	Dispensation und Ersatzabgabebefreiung	5
7.3	Anrechnung	6
7.4	Ausschluss	6
8	Ersatzabgabe	6
8.1	Ersatzabgabe-Pflicht	6
8.2	Höhe der Ersatzabgabe	7
8.3	Verwendung der Ersatzabgabe	7
9	Pflichtverletzungen und standesrechtliche Sanktionen	7
10	Verfahren bei Streitigkeiten, Rechtsmittel	7
11	Inkrafttreten, Änderungen	8
12	Übergangsbestimmungen	8
13	Anhänge	8

1 Präambel

Die Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug (AGZG) ist zuständig für die zweckmässige Organisation hinsichtlich Planung und Durchführung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zug. Ziel ist ein qualitativ hochstehender ambulanter Notfalldienst für die ganze Bevölkerung, geleistet durch die Zuger Ärztinnen und Ärzte während 24 Stunden an 365 Tagen.

Für die hilfeschende Person steht eine rasche Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und Kompetenz der Ärztin oder des Arztes im Vordergrund.

Zu diesem Zweck erlässt die AGZG die nachfolgenden Bestimmungen. Dieses Reglement und sämtliche Änderungen werden von der Generalversammlung der AGZG beschlossen. Dieses Reglement ersetzt das bestehende Notfalldienstreglement vom 12.11.2003.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bundesrecht

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG SR 811.11)

2.2 Kantonales Recht

Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (BGS 821.1) § 23

2.3 Erlasse der AGZG

Statuten der AGZG vom 26.01.2000, rev. 26.01.2005, § 2 Ziff. 1 lit. a

3 Vertragsbestimmungen

Verträge, welche vom Vorstand der AGZG oder der Notfalldienstkommission (NFDK) in Notfalldienstbelangen abgeschlossen wurden oder werden (z.B. Verträge mit Telefonalarmzentralen, Spitälern etc.) haben diesem Reglement zu entsprechen und sind für die Betroffenen verpflichtend.

4 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zug, welche im Kanton ärztlich tätig sind, und für alle im Kanton Zug tätigen Fachärztinnen und Fachärzte oder praktischen Ärztinnen und Ärzte und für alle im Assistenzstatus angestellten Fachärztinnen und Fachärzte, unabhängig von der Mitgliedschaft in der AGZG. Darunter fallen insbesondere auch Ärztinnen und Ärzte mit einer 90-Tage-Bewilligung für den Kanton Zug.

Von der NFDK genehmigte spezielle Dienstreglemente (vgl. Ziff. 5.3 bis Ziff. 5.5 hiernach) gehen diesem NFDR vor. Das NFDR dient als Basisreglement, welches diejenigen Fälle einheitlich regelt, welche in den speziellen Dienstreglementen nicht angesprochen oder geregelt sind.

5 Notfalldienst-Pflicht

5.1 Dauer

Die Dienstpflicht beginnt nach Aufnahme der selbständigen oder unselbständigen ärztlichen Tätigkeit im Kanton Zug und endet am Ende des Monats, in dem das AHV-Alter erreicht wird. Abweichende spezialärztliche Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ärztinnen und Ärzte können auf freiwilliger Basis über diese Altersgrenze hinaus Notfalldienst leisten.

Die Aufnahme der selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit im Kanton Zug ist innert 30 Tagen der NFDK zu melden.

5.2 Umfang

Das zu leistende Notfalldienst-Soll entspricht grundsätzlich dem Mittelwert, der auf alle dienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzte der jeweiligen Dienstgruppe verteilten Notfalldienste.

Der Notfalldienst richtet sich nach dem Umfang des Arbeitspensums. Eine Vollzeittätigkeit entspricht 10 Halbtagen pro Woche. Das Notfalldienstpensum wird in 20%-Schritten festgelegt. Die Tätigkeits-Prozente werden bis zum nächsten 20%-Schritt aufgerundet. Das heisst: Arbeitspensum 1% – 20% = 20% Notfalldienstpflicht; 21% - 40% = 40% Notfalldienstpflicht etc.

Die Festlegung des Notfalldienstpensums erfolgt durch die NFDK aufgrund einer jährlichen Selbstdeklaration des Arbeitspensums durch die Ärztin oder den Arzt. Dauerhafte Änderungen des Arbeitspensums sind der NFDK ebenfalls zu melden. Die NFDK kann jederzeit entsprechende Belege und den Nachweis des Tätigkeitsgrades verlangen.

Entsprechend dem Pensum der Notfalldienstpflicht ist dieser zu leisten oder allenfalls durch Ersatzabgabe zu entschädigen.

Ärztinnen und Ärzte, die in mehreren Kantonen arbeiten, leisten den Notfalldienst im Minimum im Verhältnis zu ihrer Tätigkeit im Kanton Zug in der Notfalldienstorganisation der AGZG.

Private Einrichtungen und Institute, die Ärztinnen und Ärzte in selbständiger oder unselbständiger Funktion beschäftigen, können der NFDK die Namen und Tätigkeitsgrade aller ihrer Notfalldienstpflichtigen übermitteln. Die NFDK kann dann Pensen zusammenrechnen und in begründeten Fällen Ausnahmen und Einzelfalllösungen beschliessen.

5.3 Notfall-Dienstgruppen

Eine Notfall-Dienstgruppe ist der Zusammenschluss aller Ärztinnen und Ärzte, die einen gleichartigen Dienst leisten.

Es gibt folgende Notfall-Dienstgruppen:

- Gruppe 1 (Allgemeiner Notfalldienst):

In der Gruppe 1 eingeteilt sind Ärztinnen und Ärzte, die als Selbständige oder Angestellte eine Praxistätigkeit ausüben und die ärztliche Basisversorgung sicherstellen. Alle als Grundversorger ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte mit einem Facharzt-/ Weiterbildungstitel Allgemeine Innere Medizin, Innere Medizin, Allgemeinmedizin oder Praktischer Arzt, sowie Fachärzte mit einem anderen Weiterbildungstitel, die als Hausärztin oder Hausarzt tätig sind, sind verpflichtet, in der

Gruppe 1 am Notfalldienst mitzuwirken. Internisten mit Subspezialisierung können sich in begründeten Fällen von der NFDK dispensieren lassen.

- Gruppe 2 (Spezialärztlicher Notfalldienst):
Aktuell organisiert durch Pädiater, belegärztlich tätige Gynäkologen, Psychiater, Augenärzte, HNO-Ärzte, Urologen.
- Gruppe 3:
Alle Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung ohne KVG-Zulassung.
- Gruppe 4:
Alle übrigen Disziplinen sowie nicht belegärztlich tätige Gynäkologinnen und Gynäkologen.

5.4 Gruppe 1: Allgemeiner Notfalldienst und Notfallpraxis

Dieses NFDR gilt soweit, als die Mitglieder der Gruppe 1 nicht andere oder auch teilweise andere Regelungen beschliessen. Für solche abweichende Regelungen gilt auch, dass diese der NFDK zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Notfalldienstpflicht wird durch persönlich zu leistende Notfalldienste im Rahmen der Notfalldienstorganisation der AGZG erfüllt, vorbehaltlich Ziff. 7 nachfolgend.

Die Notfallärztin oder der Notfallarzt beschränkt sich auf diagnostische und therapeutische Massnahmen, die zur Behebung oder Überbrückung der Notsituation erforderlich sind.

Die Notfallärztin oder der Notfallarzt weist die Patientin oder den Patienten unverzüglich an die üblicherweise betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt zurück und informiert diese umgehend über die relevanten Befunde und die getroffenen Massnahmen.

Der Notfalldienst wird zwischen 00:00 und 24:00 Uhr während festgelegter Dienstzeiten geleistet.

Die Notfalldienstzeiten werden unterschiedlich gewichtet, je nachdem, ob der Dienst als Tagdienst, als Nachtdienst, als Wochenenddienst, als Feiertagsdienst oder als Dienst in der Notfallpraxis geleistet wird. Unter Berücksichtigung der Gewichtung müssen alle Beteiligten gleich viele Dienste leisten.

5.5 Gruppe 2: Spezialärztlicher Notfalldienst

Die einzelnen Fachrichtungen der Gruppe 2 organisieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst. Jede Fachrichtung erlässt ein internes Dienstreglement, welches der NFDK zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Die Organisation der Fachrichtungen kann kantonsübergreifend sein.

Sofern eine Fachrichtung sich nicht selbst organisieren und/oder ein eigenes Dienstreglement erlassen kann, muss sich die jeweilige Fachrichtung mit der NFDK austauschen, um eine Lösung zu finden. Bis zum Erlass eines internen Dienstreglements gelten die Regelungen dieses Reglements. Die NFDK kann nötigenfalls selbst ein Reglement für eine Fachrichtung erlassen.

5.6 Gruppe 3: Fehlende KVG-Zulassung

Die in Gruppe 3 eingeteilten Ärztinnen und Ärzte müssen eine jährliche Ersatzabgabe gemäss Ziff. 5.2 in Verbindung mit Ziff. 8.2 bezahlen.

5.7 Gruppe 4: alle Übrigen

Die in Gruppe 4 eingeteilten Ärztinnen und Ärzte müssen in der Regel eine jährliche Ersatzabgabe gemäss Ziff. 5.2 in Verbindung mit Ziff. 8.2 bezahlen, vorbehaltlich Ziff. 7.2 hiernach. Auf Antrag kann die NFDK die Teilnahme in Gruppe 1 bewilligen.

6 Notfalldienst-Organisation

6.1 Notfalldienst-Kommission (NFDK)

Für alle Belange des Notfalldienstes ist die NFDK zuständig. Die Mitglieder der NFDK werden von der Generalversammlung der AGZG gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die NFDK besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Vorstandes der AGZG, der Hausärztinnen und Hausärzte, der Spezialärztevereinigung, der Psychiater und der Pädiater. Der NFDK können auch Nichtmitglieder der AGZG angehören.

Das Präsidium führt das Mitglied des Vorstandes der AGZG; im Übrigen konstituiert sich die NFDK selbst. Sie kann eine Sekretärin oder einen Sekretär bestimmen, die oder der nicht Mitglied der NFDK sein muss.

Der Vorstand der AGZG erlässt ein Reglement für die Tätigkeit der NFDK und legt darin unter anderem die Notfall-Dienstkreise und deren Organisation fest (Reglement der Notfalldienstkommission der Ärztegesellschaft des Kantons Zug, kurz: NFDK-R).

6.2 Dienstplanung

Die Dienstplanung erfolgt in Eigenverantwortung durch die jeweiligen Notfall-Dienstgruppen bzw. die spezialärztlichen Fachrichtungen.

Falls eine Notfall-Dienstgruppe bzw. eine Fachrichtung ihren Dienstplan nicht erstellen kann, ist die NFDK befugt, einen zwingenden Dienstplan aufzustellen.

7 Delegation, Befreiung, Dispensation, Anrechnung und Ausschluss

7.1 Delegation

Der Notfalldienst kann ganz oder teilweise delegiert oder über DocBox abgetauscht werden. Die übernehmende Ärztin oder der übernehmende Arzt kann sich diesen Dienst nicht ans eigene Pensum anrechnen lassen.

7.2 Dispensation und Ersatzabgabebefreiung

Die nachfolgend unter Ziff. 7.2 Abs. 2 bis 4 aufgestellten Regeln gelten nur, sofern eine Dienstgruppe oder eine Fachrichtung nicht ein eigenes Dienstreglement erlassen hat, welches Dispensationen abweichend regelt.

Auf begründetes schriftliches Dispensationsgesuch an die NFDK kann diese die oder den Notfalldienstpflichtigen von der Notfalldienstpflicht befreien. Sofern dieses Reglement nichts anderes vorsieht, erfolgt die Dispensation gegen Ersatzabgabe. Dispensationsgesuche müssen grundsätzlich jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar neu mit den aktuellen Zeugnissen und/oder Unterlagen gestellt werden. Die NFDK kann jedoch mehrjährige Dispensationen aussprechen.

Bei Schwangerschaft ab der 32. Schwangerschaftswoche und in den ersten 36 Monaten nach der Niederkunft können sich Ärztinnen ohne Ersatzabgabe von der Notfalldienstpflicht dispensieren lassen.

Alleinerziehende ärztlich tätige Elternteile mit Kindern bis zum 12. Altersjahr können sich gegen Ersatzabgabe ganz oder teilweise von der Notfalldienstpflicht dispensieren lassen. Ziff. 8.2 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Ärztinnen und Ärzte mit einer gesundheitlichen Einschränkung, welche es ihnen erlaubt, ihre Praxistätigkeit weiterzuführen, sind im Umfang dieser Praxistätigkeit notfalldienstpflichtig. In Ausnahmefällen können sie sich gegen Ersatzabgabe ganz oder teilweise von der Notfalldienstpflicht dispensieren lassen. Es ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die NFDK entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen. Ziff. 8.2 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Amtsärztinnen und Amtsärzte werden auf Antrag ohne Ersatzabgabe von der Notfalldienstpflicht dispensiert.

Von der Notfalldienstpflicht Dispensierte sind nach Wegfall des Dispensationsgrundes wieder dienstpflichtig. Der Wegfall des Dispensationsgrundes ist der NFDK innert 30 Tagen zu melden.

Wenn es zur Sicherstellung der Notfallversorgung notwendig ist, können spezialärztliche Reglemente und/oder bestehende Dispensationen von der NFDK jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden.

7.3 Anrechnung

Ärztinnen und Ärzte sowie Belegärztinnen und Belegärzte, die einen spitalinternen Notfalldienst leisten, der mit Dienstplan belegt und dem spitalexternen Notfalldienst vergleichbar ist, erfüllen die Notfalldienstpflicht in jenem Umfang, in welchem der spitalinterne Notfalldienst mit dem allgemeinen Notfalldienst mit Bezug auf den zeitlichen und finanziellen Aufwand sowie der Arbeitsbelastung vergleichbar ist. Der Nachweis der anderweitigen Erfüllung der Dienstpflicht ist mittels Dienstplans jährlich zu erbringen. Ist der geleistete Notfalldienst nur teilweise vergleichbar, können die dienstpflichtigen Personen zu einer entsprechend reduzierten Ersatzabgabe angehalten werden. Über den Umfang der Erfüllung der Notfalldienstpflicht oder die Höhe der Ersatzabgabe entscheidet die NFDK nach den Regelungen aus Ziff. 5.2 hiervor.

7.4 Ausschluss

Ärztinnen und Ärzte, die sich als für den Notfalldienst ungeeignet erweisen, können von der NFDK von der Notfalldienstleistung gegen Ersatzabgabe ausgeschlossen werden.

8 Ersatzabgabe

8.1 Ersatzabgabe-Pflicht

Sofern dieses Reglement nichts anderes vorsieht, haben alle von der Notfalldienstpflicht dispensierten Ärztinnen und Ärzte eine Ersatzabgabe zu entrichten.

8.2 Höhe der Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe wird von der Generalversammlung der AGZG festgelegt. Aktuell beträgt diese CHF 5'000.- pro Jahr. Sie wird von der AGZG erhoben.

Die Höhe der individuellen Ersatzabgabe entspricht dem Pensum der Notfalldienstpflicht gemäss Ziff. 5.2 hiervor. Die Mindesthöhe der Ersatzabgabe beträgt 20% der maximalen Ersatzabgabe. Bei Teilpensen wird die Ersatzabgabe in 20%-Schritten abgestuft. Tätigkeits-Prozente werden bis zum nächsten 20-Prozent-Schritt aufgerundet.

Bei Aufnahme und Beendigung der ärztlichen Tätigkeit während des Kalenderjahres ist die Ersatzabgabe pro rata temporis geschuldet.

In finanziellen und anderen Härtefällen kann die NFDK die Ersatzabgabe auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

8.3 Verwendung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgaben werden von der AGZG für die Zwecke des Notfalldienstes, dessen Organisation sowie dessen Administration verwendet. Ferner stehen diese Mittel für Massnahmen zur Abklärung und Verbesserung der Situation des Notfalldienstes und der Notfalldienstleistenden zur Verfügung. Sie können ebenfalls zur Abgeltung von durch Tarife nicht oder ungenügend gedeckten Leistungen im Rahmen der Notfalldienste verwendet werden.

9 Pflichtverletzungen und standesrechtliche Sanktionen

Verletzt eine Ärztin oder ein Arzt Pflichten, welche sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben, entscheidet die NFDK über entsprechende Sanktionen gemäss Ziff. 9 Abs. 3 hiernach.

Ärztinnen oder Ärzten, die aus einem von ihnen zu verantwortendem Grund während ihrer Notfalldienste nicht erreichbar sind oder ihrer Dienstpflicht nicht nachkommen, wird der jeweilige Dienst nicht auf die Erfüllung der Dienstpflicht anerkannt. Sie haben pro nicht anerkanntem Dienst eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.- zu bezahlen. Zusätzlich kann die NFDK standesrechtliche Sanktionen gemäss Abs. 3 hiernach anordnen.

Die NFDK kann Verstösse gegen dieses Reglement mit einer Verwarnung oder Busse bis maximal CHF 5'000.- pro Fall sanktionieren.

Vorbehalten bleiben ausdrücklich weitere rechtliche Verfahren wie zum Beispiel betreffend Standesrecht oder Strafrecht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann der Vorstand der AGZG auf Antrag der NFDK sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder der Gesundheitsdirektion melden.

10 Verfahren bei Streitigkeiten, Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse der NFDK zur Ersatzabgabe, zu standesrechtlichen Sanktionen und zu weiteren Anordnungen im Zusammenhang mit dem Notfalldienst (z.B. Zuteilungsentscheide) kann bei der NFDK gemäss Ziff. 4.8 des NFDK-R ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden.

Gegen Wiedererwägungsentscheide der NFDK kann beim Vorstand der AGZG ein Antrag auf eine verbandsinterne Überprüfung gemäss Ziff. 4.9 des NFDK-R gestellt und ein anfechtbarer Entscheid verlangt werden.

Gegen Entscheide des Vorstandes der AGZG im Bereich der Ersatzabgabe kann gemäss § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 GesG beim Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde erhoben werden.

Alle übrigen Verfügungen des Vorstandes der AGZG (bei denen es nicht um die Ersatzabgabe geht) unterstehen dem Zivilrecht. Diese Verfügungen können gestützt auf Art. 75 ZGB binnen Monatsfrist, nach dem die betroffene Person davon Kenntnis erhalten hat, beim zuständigen Gericht angefochten werden.

Wiedererwägungsgesuche an die NFDK und verbandsinterne Überprüfungen durch den Vorstand der AGZG haben aufschiebende Wirkung.

11 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der AGZG vom 26.03.2025 in Kraft. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung durch die Generalversammlung der AGZG gemäss Ziff. 1 Abs. 3 dieses Reglements.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das bestehende Notfalldienstreglement vom 12.11.2003 sowie die dazugehörigen Anlagen aufgehoben.

12 Übergangsbestimmungen

Ärztinnen und Ärzte, die bei Inkrafttreten dieses Reglements altershalber dispensiert sind, bleiben weiterhin dispensiert. Eine freiwillige Teilnahme ist unter den Prämissen von Ziff. 5.1 Abs. 2 möglich. Alle übrigen Dispensationen müssen von der NFDK innert drei Jahren überprüft werden.

Mitglieder des Vorstandes der AGZG werden auf Antrag ohne Ersatzabgabe von der Notfalldienstpflicht dispensiert, bis ein Entschädigungsreglement für die Vorstandsarbeit vorliegt und angenommen wird, was spätestens an der Generalversammlung der AGZG 2027 zu erfolgen hat. Im Falle einer Ablehnung verlängert sich die seit Jahrzehnten etablierte Praxis der fakultativen Notfalldienstbefreiung der Vorstandsmitglieder, bis eine Lösung gefunden wird.

13 Anhänge

Reglement der Notfalldienstkommission der Ärztesgesellschaft des Kantons Zug (NFDK-R)

Genehmigt anlässlich der Generalversammlung der AGZG vom 26.03.2025

Der Präsident:

Dr. med. Urs Hasse



Der Vizepräsident:

Dr. med. Beat Bumbacher

